

**Prof. Dr. Florian Bien**, Maître en Droit

Domerschulstr. 16

97070 Würzburg

Telefon: 0931 – 31 85488

Telefax: 0931 – 31 81484

bien@jura.uni-wuerzburg.de

Im Wintersemester 2021/22 biete ich ein

**Studienarbeits- und Schwerpunktseminar (SPB 8, EU-Recht)**

an zum Thema:

**Das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung  
– Aktuelle Entwicklungen im europäischen und deutschen Kartellrecht**

**Thema**

Marktbeherrschende Unternehmen tragen eine besondere Verantwortung dafür, dass sie durch ihr Verhalten einen wirksamen und unverfälschten Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Ihnen ist u. a. die Ausbeutung ihrer Kunden oder die Behinderung und Verdrängung von Wettbewerbern, etwa durch missbräuchliche Geschäftsverweigerung, Exklusivitätsbindungen, Kampfpreise oder Preisdiskriminierung verboten (Art. 102 AEUV, §§ 18 – 21 GWB).

In den vergangenen Jahren hat sich das Verständnis des Missbrauchsverbots weiterentwickelt, seine Anwendung durch die Entscheidungspraxis der Kartellbehörden und Gerichte wurde weiter konkretisiert. Klassische Formen des Missbrauchs waren Gegenstand etwa des Vorabentscheidungsverfahrens MEO, in dem der EuGH sich aus Anlass mit dem Vorwurf missbräuchlicher Preisdiskriminierung durch den gleichnamigen portugiesischen Anbieter von Fernsehdiensten auseinandersetzen hatte. Das EuG-Urteil im Fall Deutsche Telekom/Kommission betrifft die Konstellation einer Kosten-Preis-Schere, mit dem Wettbewerbern des ehemaligen Staatsmonopolunternehmens Slovak Telekom, einer Tochtergesellschaft der Deutschen Telekom, der Zugang zu den Teilnehmeranschlüssen erschwert wurde. In seinem Urteil NetCologne II, in dem es um die Einspeisevergütung durch das ZDF zugunsten von Breitbandkabelnetzbetreibern geht, hat sich der BGH zum Preishöhenmissbrauch und zur Bedeutung des Vergleichsmarktkonzepts geäußert. Der BGH hat sich mit der Frage einer Schadensersatzpflicht oder eines Anspruchs aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen Verstoßes gegen Art. 102 AEUV im Zusammenhang mit von der DB Netze verlangten Trassenentgelten auseinandergesetzt und in diesem Zusammenhang einen wichtigen Beitrag zum umstrittenen Verhältnis zwischen dem unionalen Missbrauchsverbot und innerstaatlichen preisrelevanten Regulierungsvorschriften geleistet.

Besondere Aufmerksamkeit wurde auch in der jüngsten Zeit wieder der Digitalwirtschaft zuteil. Mit einem Bußgeld in Höhe von 4,34 Milliarden Euro im Fall *Google Android* hat die Kommission das weltweit höchste Bußgeld gegen ein einzelnes Unternehmen wegen eines Wettbewerbsverstößes verhängt. Hier geht es um den Vorwurf, dass Google Gerätehersteller dazu zwingt, die Anwendungen *Google Search* und *Google Chrome* auf Geräten mit dem *Android* Betriebssystem vorzuinstallieren. Ein weiteres spektakuläres Missbrauchsverfahren betrifft den online-Dienst *Google AdSense* (1,49 Mrd. Euro), mit dem Google Werbung auf Websites Dritter darstellt. Die europäische Kommission hat zwischenzeitlich den Entwurf für einen Digital Markets Act vorgelegt, mit dem große Internetplattformen, sog. Gatekeeper, einer stärkeren Kontrolle ihrer wettbewerblichen Verhaltensweisen unterworfen werden sollen. Sowohl das Verhältnis zu Art. 102 AEUV als auch die Frage der Durchsetzung auch durch die mitgliedsstaatlichen Wettbewerbsbehörden ist noch offen.

In Deutschland ist der Gesetzgeber bereits weiter. Die neu in Kraft getretene Vorschrift § 19a GWB erlaubt es dem Bundeskartellamt, Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung besondere Verhaltenspflichten aufzuerlegen. Erste Verfahren u. a. gegen Facebook und Amazon wurden eröffnet. Die gerichtliche Auseinandersetzung zwischen Facebook und dem Bundeskartellamt vor OLG Düsseldorf und BGH und mittlerweile vor dem EuGH erfährt weiterhin internationale Beachtung. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang insbesondere die vom BGH entwickelte Schadenstheorie der aufgedrängten Leistungserweiterung. In seinem Urteil im Fall Werblocker bewegt sich im Grenzbereich von Kartell- und Lauterkeitsrecht. Gegenstand des Verfahrens ist eine den Nutzern unentgeltlich zur Verfügung gestellte Software, die es ermöglicht, beim Abruf werbefinanzierter Internetangebote die Anzeige von Werbung zu unterdrücken. Der Anbieter dieser Software bietet den Betreibern der betroffenen Internetseiten zugleich gegen Entgelt die Freischaltung der blockierten Werbung durch Aufnahme in eine „Weiße Liste“ an. Jüngst hat das Landgericht Berlin auf der Grundlage des neuen „Tipping-Paragrafen“ § 20 Abs. 3a GWB der führenden Immobilienplattform Immsocout die Anwendung eines Rabattsystems einstweilig untersagt, mit dem es seinen Konkurrenten, insbesondere Immowelt, erschwert, eigenständige Netzwerkeffekte zu erzielen.

#### **Teilnehmer:**

Das Seminar richtet sich an Studierende des Schwerpunktbereichs Wettbewerb und Regulierung (SPB 8). Bei Wahl eines europarechtlich ausgerichteten Themas besteht zudem die Möglichkeit, einen Leistungsnachweis für das Begleit- oder Aufbaustudium im Europäischen Recht zu erwerben. Ebenfalls zur Teilnahme eingeladen sind Erasmus-Studenten.

#### **Anmeldung:**

Die Anmeldung für Studierende im Schwerpunktbereich erfolgt online vom 28.06. – 01.07.2021. Bitte beachten Sie die Hinweise dazu auf der Homepage der Schwerpunktberatung. Studierende des Begleit- und Aufbaustudiengangs Europäisches Recht, Nebenfachstudierende oder Studierende der Wirtschaftswissenschaften melden sich formlos per Email über den Lehrstuhl ([l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de](mailto:l-wirtschaftsrecht@jura.uni-wuerzburg.de)) an.

**Termine:**

Vorbesprechung: voraussichtlich Mittwoch, 21.07.2021, 9 Uhr

Bearbeitungszeit: Für Studierende der Schwerpunktbereiche gilt eine Bearbeitungszeit von 6 Wochen. Der Zeitpunkt der Themenausgabe und damit der Beginn der Frist werden in Absprache mit den Teilnehmern individuell festgelegt.

Zwischenbesprechung: Nach individueller Vereinbarung mit den Bearbeitern.

Präsentationen: Blockveranstaltung Ende Januar 2022.

Würzburg, 16.6.2021

gez. Prof. Dr. Florian Bien